**Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen in der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen**

(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022.

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 05.12.2005 über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen, Erdwärmeheizungen und Wärmepumpenanlagen in der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen.)

**Zielsetzung**

Die Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen hat sich das Ziel gesetzt dem Umstieg auf erneuerbare Energien in allen Bereichen eine klare Priorität zukommen zu lassen. Deshalb werden auch die Förderungen auf notwendige und sinnvolle Maßnahmen im Wohnbaubereich ausgerichtet.

**Ziel der Förderungsmaßnahmen**

* Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO2-Emission und Senkung des Energieverbrauches
* Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer heimischer Energieträger
* Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

**Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1. Förderfähige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Vereinslokale nicht aber Wohnhausanlagen, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen befinden.
3. Das Gebäude muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. In einem Zeitraum von 10 Jahren kann je förderbarer Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen gewährt werden.

**Förderungswerber**

1. Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen haben oder diesen in der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen begründen wollen.
2. Die Liegenschaft auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme ganzjährig bewohnt werden.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer/in erforderlich.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen vom 13.12.2022 gewährt die Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

**FÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN ZUR WARMWASSERBEREITUNG UND ZUSATZHEIZUNG**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlagenart** | **Mindestvoraussetzungen** | **Ausbezahlter Zuschuss** |
| Warmwasserbereitung | mind. 4 m² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher | EUR 365,00 |
| Warmwasserbereitungund Zusatzheizung | mind. 15 m² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher | EUR 365,00 |

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist:

* Einbau bzw. Aufstellung muss nach den hierfür geltenden Vorschriften erfolgen
* Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über die vorschriftsmäßige Installierung
* Nachweis der saldierten Rechnung(en)
* die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung oder einer Förderung des Bundes aus der Förderaktion Solaranlagen des Klima- und Energiefonds.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

**FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Art der Förderung**  | **Voraussetzungen**  | **Ausbezahlter Zuschuss**  |
| Investitionskostenzuschuss  | mind. 1 kWp bis max. 20 kWp  | 20%, max. EUR 365,00  |

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist:

* die Vorlage der Anlagenbeschreibung,
* die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur und
* Nachweis der saldierten Rechnung(en)
* die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung oder einer Förderung des Bundes aus der Förderaktion Solaranlagen des Klima- und Energiefonds.

**FÖRDERUNG VON ELEKTROFAHRZEUGEN**

|  |  |
| --- | --- |
| **Art der Förderung**  | **Ausbezahlter Zuschuss**  |
| Investitionskostenzuschuss  | EUR 50,00 (Fahrrad)  |

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist:

* Der Käufer / Die Käuferin hat den Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen.
* Eine saldierte Rechnung über den Fördergegenstand eines Unternehmens aus der Gemeinde Horn oder St. Bernhard-Frauenhofen ist vorzulegen.

**FÖRDERUNG VON REGENWASSERZISTERNEN**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Art der Förderung**  | **Voraussetzung**  | **Ausbezahlter Zuschuss**  |
| Investitionskosten  | Mindestgröße 3m³ | € 50,00/m³max. € 300,00  |

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist:

* Die Fertigstellung ist im Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen
* Rechnung aus der das Fassungsvermögen der Zisterne ersichtlich ist
* Lageplan wo die Zisterne errichtet wurde

**FÖRDERUNG FÜR NACHTRÄGLICHE WÄRMEDÄMMUNG EINZELNER BAUTEILE IN GEBÄUDEN**

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte

(U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater des Landes NÖ, Baumeister etc.)

abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen

Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

|  |
| --- |
| **Gedämmter Bauteil U-Wert Ausbezahlter Zuschuss****nach erfolgter Sanierung ≤** |
| Oberste Geschoßdecke / ≤ 0,2 20 %Dachschräge max. EUR 350,00  |
| Kellerdecke / ≤ 0,35 20 %erdberührter Fußboden max. EUR 350,00 |

 **Verfahren**

1. Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.
2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
	1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
	2. Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
	3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse der Gemeinde nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungs-bestätigung vom Land NÖ.)
5. Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach den Vorschriften der NÖ Gemeindeordnung 1973.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

**Rechtsanspruch**

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

**Kontrolle**

Die Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

**Widerruf der Förderung**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufes ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufes an die Gemeinde zurückzuzahlen.

**Datenschutz**

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.Jänner 2023 bis auf Widerruf. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05.12.2005 außer Kraft.